



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler e. V.
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

Bundessteuerberaterkammer
Behrenstraße 42
10117 Berlin

– Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie
Breite Straße 29
10178 Berlin

– Bundesverband des
Deutschen Groß- und Außenhandels
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Zentraler Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

– Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

DBB
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

MDg Jörg Kraeusel
Unterabteilungsleiter

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2729

FAX +49 (0) 30 18 682-882729

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. Juli 2011

Deutsche-Steuer-Gewerkschaft
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Deutscher Anwaltverein e. V.
Littenstraße 11
10179 Berlin

Deutscher Gewerkschaftsbund
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband
Littenstraße 10
10179 Berlin

Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung e. V.
Mohrenstraße 58
10117 Berlin

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut
Heimhuder Straße 71
20148 Hamburg

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Institut für Weltwirtschaft
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel

Institut für Wirtschaftsforschung
Kleine Märkerstraße 8
06108 Halle

Seite 3 Rheinisch-Westfälisches Institut
für Wirtschaftsforschung
Hohenzollernstraße 1 - 3
45128 Essen

ver.di Bundesvorstand
Paul-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20 - 21
10117 Berlin

Arbeitsgemeinschaft der
Fachanwälte für Steuerrecht e. V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum

Arbeitsgemeinschaft für
wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Postfach 51 29
65760 Eschborn

Bundesverband der
Bilanzbuchhalter und Controller e. V.
Postfach 26 55
53016 Bonn

Bundesverband der freien Berufe
Postfach 04 03 20
10062 Berlin

Bundesverband der
vereidigten Buchprüfer e. V.
Schillstraße 10
10785 Berlin

Bundesverband für Steuerfachangestellte,
Steuerfachwirte und Buchhalter e. V.
Waterkamp 3a
59174 Kamen

Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e. V.
Postfach 20 47
53743 St. Augustin

Deutscher Bauernverband e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Universität Osnabrück FB 10
Institut für Finanzen und Steuerrecht
Postfach 44 69
49034 Osnabrück

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
Postfach 10 34 43
68034 Mannheim

GdW
Bundesverband deutscher
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

BITKOM
Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V.
z. Hd. Herrn Kriesel
Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin

Deutscher Buchprüferverband e. V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.
Kommandantenstraße 80
10117 Berlin

Verband der Auslandsbanken
Savignystraße 55
60325 Frankfurt am Main

Kommissariat der deutschen Bischöfe
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

Deutschsprachige SAP Anwendergruppe e. V.
Altrottstraße 34a
69190 Walldorf

Arbeitgeberverband
der Deutschen Binnenschifffahrt e. V.
Postfach 13 09 60
47118 Duisburg

Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport
Bundesverband e. V.
Schulstraße 53
65795 Hattersheim

Bundesverband der
deutschen Binnenschifffahrt e. V.
Dammstraße 15 - 17
47119 Duisburg

Bundesverband
Deutscher Omnibusunternehmer e. V.
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

Bundesverband
Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e. V.
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Bundesverband
Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e. V.
Französische Straße 14
10117 Berlin

Bundesverband Wirtschaft, Verkehr
und Logistik (BWVL) e. V.
Postfach 16 01 08
53060 Bonn

Deutscher Speditions- und
Logistikverband e. V. (DSLTV)
Weberstraße 77
53113 Bonn

Deutscher Taxi- und
Mietwagenverband e. V. (BZP)
Zeißelstraße 11
60318 Frankfurt am Main

Verband Deutscher Reeder (VDR)
Postfach 30 55 80
20317 Hamburg

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37 - 39
50672 Köln

Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Waldbesitzerverbände e. V.
Geschäftsstelle
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

Bund Deutscher Baumschulen
Bismarckstraße 49
25421 Pinneberg

Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter
Kaufmannstraße 1
53115 Bonn

Bundesverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4
53604 Bad Honnef

Deutscher Bauernverband e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Deutscher Fischerei-Verband e. V.
Venusberg 36
20459 Hamburg

Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR)
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26
53113 Berlin

Verband der Landwirtschaftskammern
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)
Godesberger Allee 142 - 148
53175 Bonn

Arbeitsgemeinschaft der
Grundbesitzerverbände
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher
Gartenfreunde e. V.
Platanenallee 37
14050 Berlin

Bundesverband deutscher
Siedler und Eigenheimer e. V.
Schleißheimer Straße 205 a
80809 München

Bundesverband deutscher
Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e. V. (GdW)
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

Bundesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen e. V.
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

VHW - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
Fritschestraße 27 - 28
10585 Berlin

Landesverband Freier Immobilien- und
Wohnungsunternehmen
Berlin/Brandenburg e. V.
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

Verband der Bayer. Grundbesitzer e. V.
Max-Joseph-Straße 9
80333 München

Verband Wohneigentum e. V.
Neefestraße 2 a
53115 Bonn

Zentralverband der Deutschen Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
Mohrenstraße 33
10117 Berlin

Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Deutscher Bäderverband e. V.
Schumannstraße 111
53113 Bonn

Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutsche Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Deutscher Städtetag
Postfach 51 06 20
50942 Köln

Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
Georgenstraße 23
10117 Berlin

Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Herrn Andreas Meyer
Bereichsleiter Finanzen und Steuern
Hausvogteiplatz 3 - 4
10117 Berlin

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
Allerheiligentor 2 - 4
60311 Frankfurt/Main

nachrichtlich:

Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Scharnhorststraße 37 - 37
10115 Berlin

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Nationaler Normenkontrollrat
- Bundeskanzleramt -
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

BETREFF **Überarbeiteter Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG;
Verbandsanhörung**

BEZUG Schreiben des BMF vom 31. August 2010,
- IV C 6 - S 2133-b/10/10001, 2010/0661143 -

ANLAGEN 1

GZ **IV C 6 - S 2133-b/11/10009**

DOK **2011/0529202**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. August 2010 hatte das BMF den Verbänden einen mit den Ländern abgestimmten ersten Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anhörung übersandt, der die Veröffentlichung der Taxonomie und die aktuellen visualisierten Taxonomiedateien (§ 5b EStG) betraf. Die hierzu von den Verbänden vorgetragenen organisatorischen und technischen Bedenken, die gegen eine Einführung der E-Bilanz ab 2011 sprachen, nahm die Finanzverwaltung zum Anlass, den erstmaligen Anwendungszeitpunkt auf das Jahr 2012 zu verschieben.

Das durch die zeitliche Verschiebung gewonnene Zeitfenster hat die Finanzverwaltung nicht nur für die Durchführung einer Pilotphase, sondern auch zur Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs eines Anwendungsschreibens zur E-Bilanz genutzt. Diesen inzwischen mit den Ländern abgestimmten überarbeiteten Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG erhalten Sie nunmehr zur Kenntnis (vgl. Anlage 1). Bevor eine entsprechende Verwaltungsanweisung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird, möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, zu dem Entwurf **bis zum 28. Juli 2011** schriftlich Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus möchte ich Sie recht herzlich zu einer Veranstaltung einladen, in der die Ergebnisse der Pilotphase zur Erprobung der (Kern-)Taxonomie vorgestellt werden sollen. Die Veranstaltung wird

**am Dienstag, den 16. August 2011, um 13.00 Uhr im BMF, DRH (Hauptgebäude),
Großer Saal, in der Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin**

stattfinden. Ziel ist es, allen Beteiligten einen Ausblick darüber zu geben, welche Konsequenzen aus Sicht der Finanzverwaltung aus der Pilotphase zu ziehen sind und wie sich dies auf den Gliederungsumfang der (Kern-)Taxonomie auswirkt. Bei dieser Gelegenheit können die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen erörtert werden. Des Weiteren besteht im Rahmen dieser Veranstaltung die Möglichkeit, etwaige Fragen zu den Branchentaxonomien zu beantworten, die seit kurzem im Entwurfsstadium zur Verfügung stehen.

Ich würde mich freuen, Sie zu dieser Veranstaltung begrüßen zu können. Wegen der begrenzten Raumkapazitäten wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, dass pro Verband maximal zwei Vertreter hieran teilnehmen.

Ein Abdruck dieses Schreibens wird auf der Internetseite des BMF zum Thema „Pilotphase E-Bilanz“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Kraeusel



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 6

TEL +49 (0) 30 18 682- (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM

BETREFF **Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen;
Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie**

BEZUG BMF-Schreiben vom 19. Januar 2010
- IV C 6 - S 2133-b/0, DOK 2009/0865962 -

GZ **IV C 6 - S 2133-b/11/10009**

DOK **2011/0309113**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Stand: Juni 2011

Nach § 5b EStG besteht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Nach § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Persönlicher Anwendungsbereich

- 1 § 5b EStG gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Danach sind die Inhalte einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung durch

Datenfernübertragung zu übermitteln (sog. E-Bilanz und E-Gewinn- und Verlustrechnung), wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Damit wird die bisherige Übermittlung durch Abgabe in Papierform durch eine Übermittlung durch Datenfernübertragung ersetzt. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens. Auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellende Bilanz ist durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwischenbilanzen, die auf den Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels aufgestellt werden, sind als Sonderform einer Schlussbilanz ebenso wie Liquidationsbilanzen nach § 11 KStG durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Besonderer sachlicher Anwendungsbereich

1. Betriebsstätten

2 Die vom BFH in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Abgabe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei ausländischen und inländischen Betriebsstätten gelten gleichermaßen für die Übermittlung der Daten durch Datenfernübertragung.

3 Hat ein inländisches Unternehmen **ausländische Betriebsstätten**, ist – soweit der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermittelt wird (siehe Rn. 1) – für das Unternehmen als Ganzes eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abzugeben (vgl. BFH-Urteil vom 16. Februar 1996, BStBl II 1997 S. 128). Diese Datensätze sind durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

4 Hat ein ausländisches Unternehmen **inländische Betriebsstätten** und wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermittelt (siehe Rn. 1), beschränkt sich die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die inländischen Betriebsstätten als unselbständiger Teil des Unternehmens. Diese Datensätze sind durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

2. Steuerbegünstigte Körperschaften

5 Die Tätigkeiten einer im Sinne der §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Körperschaft (z. B. Verein) lassen sich in vier Sphären unterteilen. Dazu gehören der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Ist die Körperschaft verpflichtet, nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, erstreckt sich die Verpflichtung nach § 5b EStG nur auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Diese Datensätze sind durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art

6 Sind für einen Betrieb gewerblicher Art eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, sind diese Datensätze durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art gelten die Ausführungen unter Rn. 5 sinngemäß.

4. Übergangsregelungen

7 Zur Vermeidung unbilliger Härten wird es für eine Übergangszeit nicht beanstandet, wenn in den unter II. 1 bis 3. genannten Fallkonstellationen die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Für diese Übergangszeit sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform abzugeben.

III. Übermittlungsformat

8 Für die Übermittlung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes wurde mit BMF-Schreiben vom 19. Januar 2010 (BStBl I S. 47) XBRL (eXtensible Business Reporting Language) als Übermittlungsformat festgelegt.

IV. Taxonomie (Gliederungsschema für Jahresabschlussdaten)

1. Taxonomie

9 Eine Taxonomie ist ein Datenschema für Jahresabschlussdaten. Durch die Taxonomie werden die verschiedenartigen Positionen definiert, aus denen z. B. eine Bilanz oder eine Gewinn- und Verlustrechnung bestehen kann (also etwa die Firma des Kaufmanns oder die einzelnen Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und entsprechend ihrer Beziehungen zueinander geordnet.

2. Taxonomiearten

10 Die Datenschemata der Taxonomien werden als amtlich vorgeschriebene Datensätze nach § 5b EStG veröffentlicht. Sie stehen unter www.eSteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit. Die elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt grundsätzlich nach der **Kerntaxonomie**. Sie beinhaltet die Positionen für alle Rechtsformen, wobei im jeweiligen Einzelfall nur die Positionen zu befüllen sind, zu denen auch tatsächlich Geschäftsvorfälle vorliegen. Abweichend hiervon wurden für bestimmte Wirt-

schaftszweige **Branchentaxonomien** erstellt, die in diesen Fällen für die Übermittlung der Datensätze zu verwenden sind. Hierzu gehören *Spezialtaxonomien* (Banken und Versicherungen) oder *Ergänzungstaxonomien* (Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kommunale Eigenbetriebe). Individuelle Erweiterungen der Taxonomien können nicht übermittelt werden.

3. Technische Ausgestaltung der Taxonomie

11 Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung insbesondere den Rechenregeln sind der Anlage zu Rn. 11 zu entnehmen.

4. Unzulässige Positionen

12 Als „für handelsrechtlichen Einzelabschluss unzulässig“ gekennzeichnete Positionen dürfen in den der Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensätzen nicht verwendet werden.

13 Als „steuerlich unzulässig“ gekennzeichnete Positionen sind im Rahmen der Umgliederung / Überleitung aufzulösen und dürfen in den der Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensätzen nicht enthalten sein.

5. Rechnerisch notwendige Positionen / Summenmussfelder

14 Da die übermittelten Datensätze auch im Übrigen den im Datenschema hinterlegten Rechenregeln genügen müssen, werden Positionen, die auf der gleichen Ebene wie rechnerisch verknüpfte Mussfelder stehen, als „Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“ gekennzeichnet. Diese Positionen sind dann zwingend mit Werten zu übermitteln, wenn ohne diese Übermittlung die Summe der Positionen auf der gleichen Ebene nicht dem Wert der Oberposition entspricht, mit denen diese Positionen rechnerisch verknüpft sind. Oberpositionen, die über rechnerisch verknüpften Mussfeldern stehen, sind als Summenmussfelder gekennzeichnet. Werden z. B. im Datenschema rechnerisch in eine Oberposition verknüpfte Positionen übermittelt, so ist auch die zugehörige Oberposition mit zu übermitteln.

V. Mindestumfang nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG

15 Die Taxonomie enthält die für den Mindestumfang im Sinne der §§ 5b, 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG erforderlichen Positionen, die mit den am Bilanzstichtag vorhandenen Daten der einzelnen Buchungskonten zu befüllen sind. Dies gilt in Abhängigkeit davon, ob ein derartiger Geschäftsvorfall überhaupt vorliegt und in welchem Umfang diese Angaben für Besteuerungszwecke benötigt werden.

Folgende Positionseigenschaften sind hierbei zu unterscheiden:

Mussfeld

- 16 Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen sind zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Bei Summenmussfeldern gilt dies auch für die darunter liegenden Ebenen (vgl. Rn. 14). Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, ist zur erfolgreichen Übermittlung der Datensätze die entsprechende Position ohne Wert (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln. Ein NIL-Wert ist nicht zulässig, wenn tatsächlich ein Geschäftsvorfall realisiert wurde, der unter eine Taxonomieposition subsumiert werden müsste, und lediglich die in den Buchungskonten vorhandenen Kontenbezeichnung von der als Mussfeld bezeichneten Position abweicht (z. B. Buchungskonto Auto anstatt PKW).

Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

- 17 Für die als „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichneten Positionen gelten die Ausführungen zum Mussfeld in gleicher Weise. Der Auszug aus der Summen-/Saldenliste der in diese Position einfließenden Konten im XBRL-Format kann vom Steuerpflichtigen mitgeliefert werden (Angaben: Kontonummer, Kontobezeichnung, Saldo zum Stichtag).
- 18 Darüber hinaus ist ein freiwilliger Kontennachweis auch für jedwede andere Taxonomieposition durch Datenfernübertragung (Angabe der Kontonummer, Kontenbezeichnung sowie des Saldos zum Stichtag im Datensatz) möglich.

Auffangpositionen

- 19 Um Eingriffe in das Buchungsverhalten zu vermeiden, aber dennoch einen möglichst hohen Grad an Standardisierung zu erreichen, sind im Datenschema der Taxonomie Auffangpositionen eingefügt (erkennbar durch die Formulierungen im beschreibenden Text „nicht zuordenbar“ in der Positionsbezeichnung). Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchhaltung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen. Das Mussfeld ist in einem solchen Fall mit dem NIL-Wert zu übermitteln. Wenn eine in der Taxonomie vorgegebene Differenzierung durch Mussfelder aber in den Buchungskonten abgebildet wird, besteht kein Wahlrecht zwischen der Nutzung der Auffangposition und der als „Mussfeld“ oder „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichneten Position.

VI. Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile/Positionen

1. Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmenschaften

- 20 Die in diesem Bereich als Mussfelder gekennzeichneten Positionen sind für eine verpflichtende Übermittlung erst für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2013 (Übergangsphase) beginnen.
- 21 In der Übergangsphase werden die nach Gesellschaftergruppen zusammengefassten Mussfelder der Kapitalentwicklung in der Bilanz erwartet, sofern keine Übermittlung im eigenen Teil „Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmenschaften“ erfolgt. Wird in dieser Übergangsphase der eigene Berichtsbestandteil Kapitalkontenentwicklung dennoch eingereicht, so müssen in der Bilanz nur die Positionen der Ebene „Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter“ / „Kapitalanteile der Kommanditisten“ verpflichtend übermittelt werden. Die untergeordneten Mussfelder können ohne Wert (NIL-Wert) übermittelt werden.

2. Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmenschaften

- 22 Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind jeweils in gesonderten Datensätzen nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 2013 enden, wird es nicht beanstandet, wenn Sonder- und Ergänzungsbilanzen in dem Freitextfeld „Sonder- und Ergänzungsbilanzen“ im Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ übermittelt werden.

3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

- 23 Die Positionen in den Ebenen unter „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ können ohne Wert (NIL-Wert) übermittelt werden, wenn der Datensatz die Angaben in einem freiwillig übermittelten Anlagespiegel im XBRL-Format enthält.

VII. Überleitungsrechnung

- 24 Wird ein handelsrechtlicher Einzelabschluss mit Überleitungsrechnung übermittelt, müssen die Positionen in den Berichtsbestandteilen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die handelsrechtlichen Positionen und jeweiligen Wertansätze enthalten. Die nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG vorzunehmenden steuerrechtlichen Anpassungen aller Positionen (auf allen Ebenen), deren Ansätze und Beträge den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, sind mit der Überleitungsrechnung der Taxonomie darzustellen.

VIII. Zusätzlich einzureichende Unterlagen

- 25 Die zusätzlichen nach § 60 Abs. 3 EStDV der Steuererklärung beizufügenden Unterlagen können in den entsprechenden Berichtsteilen der Taxonomie durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

IX. Zeitliche Anwendung des § 5b EStG

1. Anwendung (Nichtbeanstandungsregelung für 2012)

- 26 § 5b EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen (§ 52 Absatz 15a EStG i. V. m. § 1 der AnwZpvV). Grundsätzlich sind die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung danach erstmals für das Kalenderjahr 2012 (Erstjahr) sowie beim vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 (Erstjahr) durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die unter Rn. 7, 20 und 22 vorgesehenen Übergangsregelungen bleiben hiervon unberührt.

- 27 Im Erstjahr (vgl. Rn. 26) wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind in diesen Fällen in Papierform abzugeben.

2. Aktualisierung

- 28 Die Taxonomie wird regelmäßig auf notwendige Aktualisierungen geprüft und gegebenenfalls um Branchentaxonomien erweitert. Wird eine aktuellere Taxonomie veröffentlicht, ist diese unter Angabe des Versionsdatums zu verwenden. Es wird in jeder Aktualisierungsversion sichergestellt, dass eine Übermittlung auch für frühere Wirtschaftsjahre möglich ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik

Im Auftrag

ENTWURF

Ausgestaltung der Taxonomie

Das für steuerliche Zwecke angepasste Datenschema basiert auf der aktuellen HGB-Taxonomie 4.1 vom 8. Februar 2011 und enthält die Bilanzposten und Gewinn- und Verlustpositionen des amtlichen Datensatzes nach § 5b EStG.

Es umfasst ein Stammdaten-Modul („GCD-Modul“) und ein Jahresabschluss-Modul („GAAP-Modul“):

Das „GCD“-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung von

- Dokumentinformationen,
- Informationen zum Bericht und
- Informationen zum Unternehmen.

Das „GAAP“-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung der gebräuchlichen Berichtsbestandteile für Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen. Folgende Berichtsbestandteile können zur Übermittlung genutzt werden:

- Bilanz,
- Haftungsverhältnisse,
- Gewinn und Verlustrechnung in den Varianten Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren,
- Ergebnisverwendungsrechnung,
- Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften / Mitunternehmer-schaften,
- Eigenkapitalpiegel,
- Kapitalflussrechnung,
- Anhang,
 - o Anlagespiegel,
 - o diverse Felder zur Aufnahme von textlichen Informationen
- steuerliche Modifikationen (Überleitungsrechnung der Wertansätze aus der Handelsbilanz zur Steuerbilanz und Zusatzangaben),
- Lagebericht,
- Bericht des Aufsichtsrats, Beschlüsse und zugehörige Erklärungen.

Zusätzlich enthält das Datenschema alternativ verwendbare weitere Bestandteile, wie etwa die beiden Formen der Gewinn- und Verlustrechnung: Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren.

Auf dieser Grundlage ermöglicht das Datenschema der Taxonomie die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz. Neben dem Stammdaten-Modul („GCD“-Modul) sind aus dem Jahresabschluss-Modul („GAAP“-Modul) insbesondere die Berichtsbestandteile

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ergebnisverwendung,
- Kapitalkontenentwicklung (nur für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften),
- steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften),
- steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften,
- steuerliche Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb,
- steuerliche Modifikationen (insbes. Umgliederung / Überleitungsrechnung).

zu übermitteln.

Die daneben existierenden Berichtsbestandteile können zur freiwilligen elektronischen Übermittlung von weiteren Informationen genutzt werden (z. B. der von der Finanzverwaltung in der Regel benötigte Anlagespiegel im Anhang).

Hinweis:

Einige Positionen des Anhangs enthalten Mussfeld-Vermerke. Hierbei handelt es sich um Positionen der Bilanz mit Mussfeldeigenschaft, die technisch in den Anhang gespiegelt wurden. Dies führt nicht zur Übermittlungspflicht des Anhangs.

Es besteht für den Steuerpflichtigen gem. § 5b Absatz 1 EStG die Möglichkeit, den Inhalt des handelsrechtlichen Einzelabschlusses mit Überleitungsrechnung oder alternativ eine Steuerbilanz zu übermitteln. Die Steuerbilanz stellt in diesem Fall eine auf den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung beruhende Bilanz dar, deren Ansätze ohne weitere Zusätze und Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften entsprechen.

Rechenregeln (calculation link base)

Der Datensatz muss anhand der in der Taxonomie enthaltenen Rechenregeln auf seine rechnerische Richtigkeit hin überprüft werden. Diese Rechenregeln sind der Datensatzbeschreibung direkt zu entnehmen. Soweit in der Taxonomie Positionen rechnerisch verknüpft sind, müssen die übermittelten Werte diesen Rechenregeln genügen. Datensätze, die den Rechenregeln nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gelten in diesen Fällen als nicht übermittelt.

„davon-Positionen“

Soweit in der Taxonomie Positionen nicht rechnerisch zur jeweiligen Oberposition verknüpft sind (erkennbar daran, dass eine entsprechende rechnerische Verknüpfung in der Datensatzbeschreibung nicht enthalten ist), handelt es sich um so genannte „davon-Positionen“. Diese Positionen enthalten in der Positionsbezeichnung das Wort „davon“. Dementsprechend werden Rechenregeln nicht geprüft.